



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «FC Zuzwil 1981» (nachfolgend „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zuzwil SG.

Art. 2 Zweck

Der FC Zuzwil fördert den Fussballsport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

Förderung des Breiten- und Leistungsfussballs

Ausbildung von Juniorinnen und Junioren

Integration eigener Nachwuchsspielerinnen und Nachwuchsspieler in die Aktivmannschaften

Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs

Unterstützung des Ehrenamtes

Pflege des Vereinslebens

Förderung von Fairplay, Respekt und Integration

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Die Vereinsfarben sind rot-weiss, entsprechend dem Wappen der Gemeinde Zuzwil.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied:

des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV)

des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV)

des St.Galler Kantonal-Fussballverbandes (SGKFV)

von Swiss Olympic über den SFV

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes OFV sind für den FC Zuzwil sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt:

- Aktivmitglieder
- Juniorinnen und Junioren
- Senioren
- Veteranen
- Trainer und Betreuer
- Schiedsrichter
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 5 Aufnahme

Der Vereinsbeitritt erfolgt durch Anmeldung.

Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Ehrenmitglieder:

Mitglieder des Vereins, die sich um denselben besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Freimitglieder:

Mitglieder, welche sich durch spezielle Verdienste dem Verein gegenüber ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Passivmitglieder:

Die Mitgliedschaft als Passivmitglied können ehemalige Veteranen-, Senioren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder ohne Spielberechtigung, sowie Freunde des Fussballclubs Zuzwil erwerben.

Gönner:

Gönner sind Mitglieder, die dem Verein finanzielle Beiträge zukommen lassen.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

an Vereinsaktivitäten teilzunehmen

Anträge einzureichen

das Vereinsleben mitzugestalten

die Vereinsanlagen im Rahmen der Reglemente zu nutzen

Als Stimmberechtigte gelten alle aufgenommenen Mitglieder, mit Ausnahme der Passivmitglieder, Gönner und Junioren/innen B bis ElKi.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

die Statuten einzuhalten

das Ansehen des Vereins zu wahren

den Mitgliederbeitrag zu bezahlen

Vereinsentscheide zu respektieren

ehrenamtliche Arbeiten zu unterstützen

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Fussball. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des int. Verbandes, sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Für Unfälle oder Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Haftung, dies ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Art. 8 Austritt

Austretende Mitglieder haben dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Austritte sind auf Ende des Geschäftsjahres, nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club, möglich. Das Übertrittsgesuch nach SFV gilt zugleich als Austritt.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen. Rückerstattungen für bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht geltend gemacht werden. Jeder Austretende schuldet dem Verein fehlende Jahresbeiträge sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

Art. 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt, oder mit den Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Das Mitglied ist entsprechend der Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, auf die nächste Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.

Art. 10 Boykott

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

III. Nachwuchsförderung

Art. 11 Grundsatz

Die Juniorenabteilung bildet das Fundament des FC Zuzwil

Die Förderung der Jugend besitzt höchste Priorität

Art. 12 Vereinsphilosophie

Der FC Zuzwil verfolgt das Ziel:

möglichst viele Kinder und Jugendliche für den Fussballsport zu begeistern

eigene Juniorinnen und Junioren langfristig an den Verein zu binden

Nachwuchstalente in die Aktivmannschaften zu integrieren

talentierten Spielerinnen und Spielern bei Bedarf den Weg in Leistungszentren und Auswahlteams zu ermöglichen



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

Art. 13 Ausbildungsauftrag

Der Verein fördert:

sportliche Entwicklung

Persönlichkeitsentwicklung

Teamfähigkeit

Respekt und Fairplay

Verantwortungsbewusstsein

Die Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien des SFV.

Art. 14 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein verpflichtet sich zu:

Nulltoleranz gegenüber Gewalt

Nulltoleranz gegenüber Diskriminierung

Schutz vor Missbrauch

Förderung eines sicheren Vereinsumfeldes

IV. Ehrenamt und Freiwilligenarbeit

Art. 15 Bedeutung des Ehrenamtes

Der FC Zuzwil anerkennt die grosse Bedeutung freiwilliger Arbeit.

Die Leistungen von Trainern, Funktionären, Helfern, Platzzeichnern, Schiedsrichtern, Eltern und weiteren Freiwilligen bilden eine wesentliche Grundlage des Vereinsbetriebs.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

Art. 16 Mithilfe der Mitglieder

Mitglieder und Erziehungsberechtigte können zur Unterstützung von Vereinsanlässen angeboten werden.

Dazu gehören insbesondere:

Turniere

Vereinsfeste

Arbeitseinsätze

Infrastrukturarbeiten

Veranstaltungen

Art. 17 Freiwilligenkultur

Der Verein fördert eine Kultur der Mitarbeit und gegenseitigen Unterstützung.

Jedes Mitglied trägt nach seinen Möglichkeiten zum Vereinsleben bei.

V. Ethik und Fairplay

Art. 18 Grundsatz

Als Mitglied vom Ostschweizer Fussballverband, unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

Art. 19 Verhaltensgrundsätze

Alle Vereinsangehörigen verpflichten sich zu:

Respekt

Fairness

Toleranz

Gleichbehandlung

Integration

Art. 20 Diskriminierungsverbot

Diskriminierungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

Art. 21 Melderecht

Mitglieder können Verstösse gegen die Ethik dem Vorstand oder den zuständigen Stellen melden.

VI. Organisation

Art. 22 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Hauptversammlung

Vorstand

Kommissionen

Revisionsstelle



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

VII. Hauptversammlung

Art. 23 Stellung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 24 Ordentliche Hauptversammlung

Sie findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 25 Aufgaben

Die Hauptversammlung:

genehmigt Protokoll

genehmigt Jahresberichte

genehmigt Jahresrechnung

genehmigt Budget

setzt Mitgliederbeiträge fest

wählt Vorstand und Revisionsstelle

Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Ehrungen

beschliesst Statutenänderungen

Anträge

Allgemeine Umfrage

Einladung zur Hauptversammlung, Vereinsanlässen sowie weitere Informationen werden elektronisch versendet. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher benachrichtigt.

Anträge zu der ordentlichen Hauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

Ausserordentliche Hauptversammlung werden vom Vorstand, oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Wahl- und Sachgeschäfte erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. In der Regel entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

VIII. Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern:

Präsident

Finanzen

Aktuar

Sportchef Aktive/Junioren

Seniorenobmann

Art. 27 Aufgaben

Der Vorstand:

führt den Verein

setzt die Strategie um

vertritt den Verein nach aussen

verwaltet Finanzen und Infrastruktur



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Vorstandssitzungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Aktuar.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt. Eine Wiederwahl kann jedoch weiterhin unbegrenzt möglich bleiben.

Die Revisoren werden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsident/in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken, die Mitglieder des Vorstandes und alle weiteren Funktionäre, dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

IX. Kommissionen

Art. 28 Ständige Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen.

Insbesondere:

Juniorenkommission

Frauenfussball-Kommission

Infrastrukturkommission

IT-Kommission

Die Spielkommission konstituiert sich selbst

Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb

X. Finanzen

Art. 29 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

Mitgliederbeiträgen

Sponsoring

Gönnerbeiträgen

Veranstaltungen

Clubhaus

Subventionen

Spenden

Art. 30 Haftung

Für Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

Art. 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

XI. Statutenänderungen

Art. 32

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

XII. Auflösung

Art. 33

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.

Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art. 34 Verwendung des Vermögens

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der politischen Behörde (Politische Gemeinde Zuzwil) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sinn und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Jugendsport zur Verfügung gestellt.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 35

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung und den SFV in Kraft und ersetzen sämtliche früheren Statuten.

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 04.September 2026 mit der statuarischen Mehrheit genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zuzwil, 04. September 2026

Der Präsident

Oliver Schwingenschrot

Fussballclub FC Zuzwil

Der Aktuar

Nicolas Stadler